Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)

Aufgrund § 13 b Satz 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG§13bErmÜV) vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171)

erlässt die Verbandsgemeinde Pellenz für das Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz, bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, zu minimieren, um zukünftig Leben, Gesundheit und Wohlbefinden bei diesen Tieren zu schützen. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und die dadurch zum Erhalt der Population freilebender Katzen beitragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1. Katzen: alle weiblichen und männlichen Tiere der Art felis silvestris catus:
- 2. Fortpflanzungsfähige Katzen: Katzen, die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind;
- 3. Freigängerkatzen: Katzen die einen unkontrollierten Auslauf haben.
- 4.Katzenhalter: die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze im eigenen Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinne übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;
- 5.Unkontrollierter Auslauf: die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer vom ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person;
- 6.Kennzeichnung: das eindeutige Markieren durch die Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik;
- 7. Registrierung: die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des TierSchG ist das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Pellenz

§ 4 Katastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

(1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält und dieser einen unkontrollierten freien Auslauf gewährt, hat spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats eine Freigängerkatze auf seine Kosten eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und in einer Datenbank registrieren zu lassen.

Der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

Die Registrierung nach Abs. 1 kann beispielsweise in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) erfolgen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren. Für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch eine Registerstelle erteilt der Halter zugunsten der Verbandsgemeinde Pellenz die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung.

(2) In bestimmten Einzelfällen kann eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilt werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

§ 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

- (1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Der Halter einer Katze hat der Verbandsgemeinde Pellenz auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die von ihm gehaltene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 genehmigt werden, insbesondere in Fällen, in denen der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist. Die Bestimmungen des § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Überwachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall

- a) die Kennzeichnung und Registrierung einer Katze, die einen unkontrollierten freien Auslauf hat, sowie
- b) die Unfruchtbarmachung einer Katze anordnen.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird vier Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Plaidt, den 04.05.2022

gez. Klaus Bell Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis von Organisationen, die Katzen kostenlos registrieren (vgl. § 4 Abs. 1).

1. FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel. 0228/6049635, E.Mail: info@findefix.com; Internet: www.findefix.com 2. Tasso-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V. Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzubach/Ts., Tel. 06190/937300, Fax: 06190-937400, E.Mail: info@tasso.net.; Internet: www.tasso.